



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 02. Oktober 2024

Nr. 19

Inhalt:	Seite
Allgemeinverfügung - Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) hier: Stadtpark Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte	663-666
Allgemeinverfügung - Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) hier: Stadtgebiet Magdeburg - Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte	667-670
Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-2 "Zentraler Platz - Elbufer" (Prämonstratenserberg) (Auslegung: 14.10.2024 bis 14.11.2024)	671-673
Aufstellung und Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan "Stellplatzbegrünungssatzung" (Auslegung: 14.10.2024 bis 14.11.2024)	674-676
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Bauvorhaben: Intel Deutschland GmbH, bauzeitliche Grundwasserabsenkung	677-678
Durchführung der Gewässermahd/Herbstkrautung 2024 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote	679
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin gem. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe, Verf.-Kennung BK0015	680-681

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigegeführten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich über die zurückliegenden Jahre dauerhaft Schwarzwild angesiedelt und in den Bereichen Großer Werder und Stadtpark Rotehorn stetig hin- und herwechselt.

Der derzeitige Bestand umfasst eine kleinere Rotte mit schätzungsweise bis zu 10 Stücken sowie ein bis zwei Einzeltiere.

Ein Aufeinandertreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch bleibt bemerkbar, dass das Schwarzwild über die zurückliegenden Jahre beständig vertraulicher geworden ist und folglich direkte Begegnungen gänzlich nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Auch lassen sich Verdrängungssituationen nicht vollkommen ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und sind auf der Suche nach neuen Revieren.

Über den jährlichen Schaden an Grünanlagen hinaus können mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, sowie ein Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet zudem nicht ausgeschlossen werden.

Hierbei erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn auch als ein enorm finanzielles Problem. Demnach werden regelmäßig vorgenommene (Neu-)Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Situation im Stadtpark Rotehorn erfordert daher Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs bzw. zur Einschränkung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der da seienden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär ein fortlaufender Eingriff in den Schwarzwildbestand als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Zum einen soll durch Abschuss einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt & grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegengewirkt werden. Zum anderen soll durch erzielten Aufbau eines Jagddrucks möglichst eine Abkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. in den Kreuzhorst, erzielt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der stark zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch eine Zunahme des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation.

Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP präventiv weiter entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 18.09.2024
i.A.

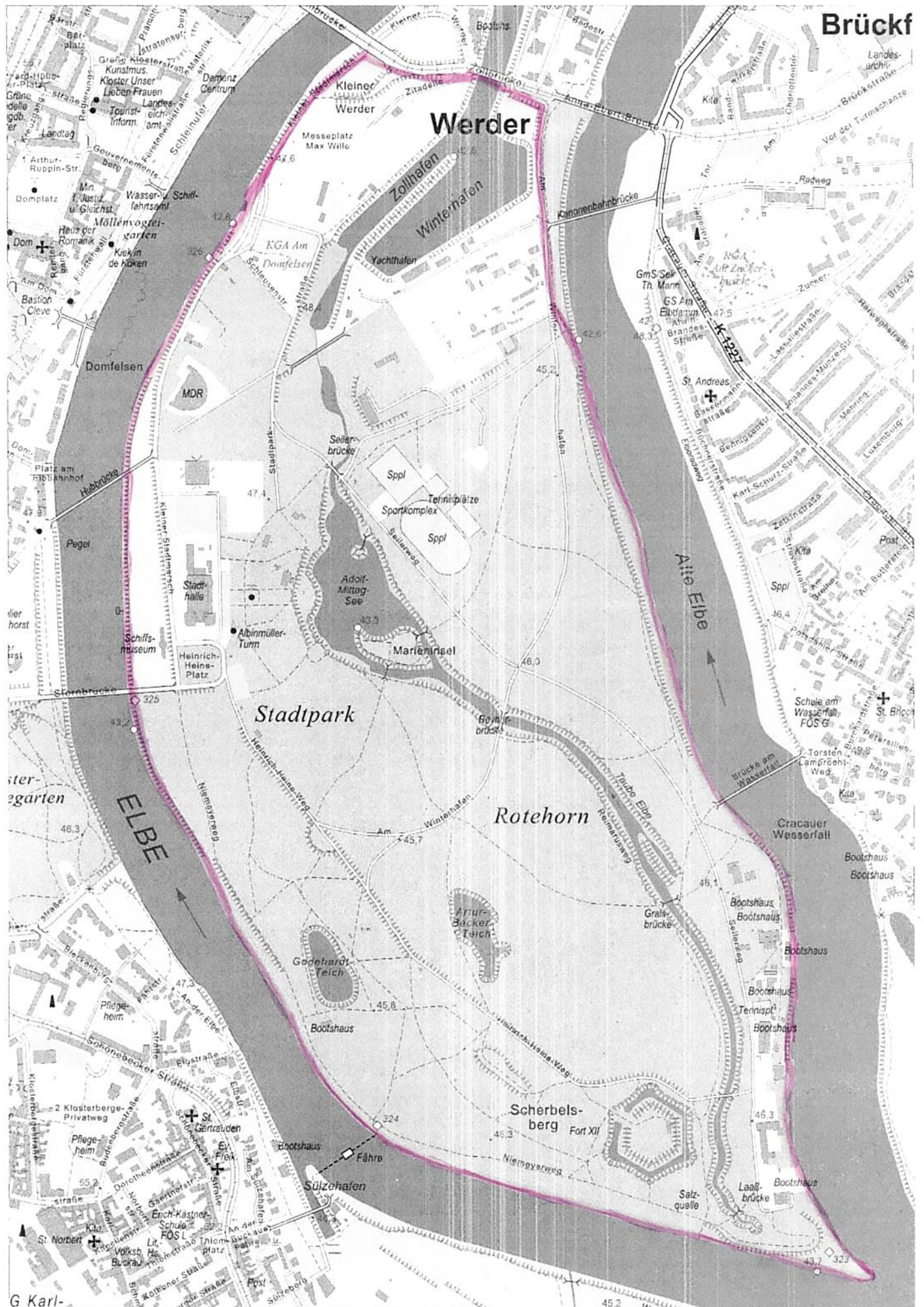
gez. Harnisch (Stellv.)

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19.09.2024

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigelegten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt. Der Bestand umfasst derzeit ein bis zwei Einzeltiere, wobei im Herbst und Winter eine Rotte mit bis zu ca. 10 Stücken auftreten kann. Das besagte Areal fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. dann weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt.

Ein Aufeinandertreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch ist das Schwarzwild in den zurückliegenden Jahren stetig vertraulicher geworden und direkte Begegnungen können folglich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Des Weiteren lassen sich Verdrängungssituationen nicht vollkommen ausschließen.

Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rotte vertrieben werden und sich neue Reviere suchen.

Neben den vermehrten Schäden an Grünanlagen hinaus sind daher mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, zukünftig nicht auszuschließen. Allemal muss auch ein erhöhtes Risiko für Wildunfälle im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Situation im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs bzw. zur Einschränkung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der weiter da seienden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine kontinuierliche Reduzierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Zum einen soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, bereits die Wechsel des Schwarzwildes zu bejagen & somit vorzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet auszuschließen, und zum anderen grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegen zu wirken. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der stark zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd notwendig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch eine Zunahme des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP weiter präventiv entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 18.09.2024
i.A.

gez. Harnisch (Stellv.)

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19.09.2024

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-2 "Zentraler Platz - Elbufer" (Prämonstratenserberg)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 27.09.2024 beschlossen:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-2 „Zentraler Platz – Elbufer“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-2 „Zentraler Platz - Elbufer“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 237-2 „Zentraler Platz/ Elbufer“ setzt auf dem Prämonstratenserberg eine öffentliche Grünfläche fest. Die 1. Änderung bezog sich bereits auf eine bauliche Entwicklung des Plangebietes, welche mit der 2. Änderung mit folgenden Planzielen konkretisiert werden soll:

- Entwicklung eines Baugebietes mit überwiegender Wohnnutzung,
- Verbindung Stadt und Elbe,
- Bildung einer neuen städtebaulichen Raumkante,
- Sicherung von Wegebeziehungen

Magdeburg, 24.09.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 237-2 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

14.10.2024 bis einschließlich 14.11.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachdienst Stadtplanung und Vermessung Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Lehmann (Tel.: 0391 540 5394).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

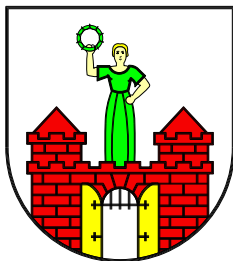
- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs der 2. Änderung mit dem Stand Juli 2024
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs der 2. Änderung mit dem Stand Juli 2024
- Schalltechnische Untersuchung vom 02.07.2024
- Baumkartierung vom 14.07.2024

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachdienst Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt:
<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.

 - 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.



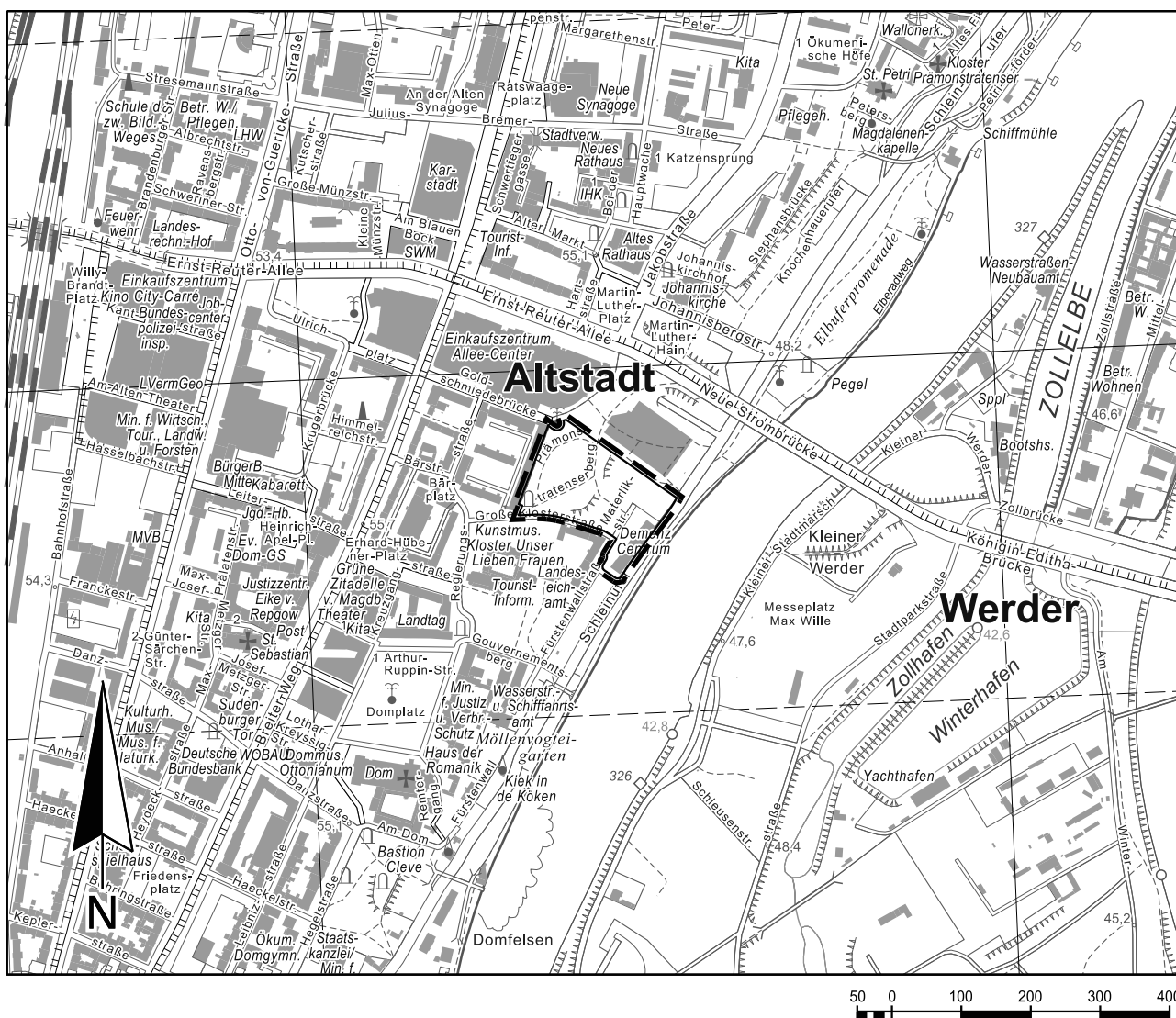
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 237-2, 2. Änderung

Bezeichnung: "Zentraler Platz - Elbufer"

DS0277/24 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2024

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 237-2 wird umgrenzt:

- im Nordosten: durch die Südseite der Parkgarage des Allee-Centers,
- im Südosten: durch die Fahrbahnbegrenzung des Schleinufer,
- im Süden: durch die Gehwegbegrenzung der Großen Klosterstraße,
- im Westen: durch die Ostfassade des Gebäudes Regierungsstraße 37.

Bekanntmachung der Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan "Stellplatzbegrünungssatzung"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 12.09.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, das im beiliegenden Geltungsbereichsplan dargestellt ist, ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich umfasst alle bebauten Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg. Ausgenommen sind gewidmete Bahnflächen und flächige Einfamilienhausgebiete mit freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Der Bebauungsplan setzt im Planteil A den Geltungsbereich der „Stellplatzbegrünungssatzung“ fest.
- Es sollen Festsetzungen getroffen werden zur Ausgestaltung und Begrünung ebenerdiger Stellplätze in Umsetzung des § 1a (5) BauGB.
- Der aufzustellende einfache Bebauungsplan soll darüber hinaus keine Festsetzungen treffen.

Belange des Flächennutzungsplans sind nicht berührt.

3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans „Stellplatzbegrünungssatzung“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans „Stellplatzbegrünungssatzung“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung soll eine Bürgerversammlung erfolgen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 24.09.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des einfachen Bebauungsplans „Stellplatzbegrünungssatzung“ und die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

14.10.2024 bis einschließlich 14.11.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachdienst Stadtplanung und Vermessung Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Koch (Tel.: 0391 540 5393).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Oktober 2023
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Oktober 2023
 - Baustrukturtypenplan mit dem Stand Juni 2023
 - Planungshinweise Klimaanalyse vom 30.06.2013
 - Karte Wärmebelastung der Bevölkerung aus Klimaanpassungskonzept
 - Stadtbaumkonzept mit dem Stand August 2023

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachdienst Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
- über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt:
<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 24.09.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Bauvorhaben: Intel Deutschland GmbH, bauzeitliche Grundwasserabsenkung

Die Intel Magdeburg GmbH (Am Campeon 10; 85579 Neubiberg) beantragte am 15.02.2024 mit letzter Aktualisierung am 19.03.2024, die wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis lag in der Zeit vom **13.05.2024 bis zum 13.06.2024** im Fachdienst Umweltamt, Untere Wasserbehörde, der Landeshauptstadt Magdeburg zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Naturhaushalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können auf Grund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Mit der geplanten Aufreinigung des gehobenen Grundwassers sind bei weitestgehender Reinfiltration keine erheblichen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Hinsichtlich der Wasserbilanz ergeben sich durch die begrenzte Dauer keine negativen Auswirkungen.
- Die Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden einschl. Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes i.v.m. der Bodenkundlichen Baubegleitung im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme.
- Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen auf dem Gebiet des B-Plans „Eulenberg“ erfolgt der Oberbodenabtrag und die Geländeneivellierung. Nach Abschluss dieser Maßnahmen werden am Ort der Grundwasserabsenkung keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten mehr vorkommen. Innerhalb des B-Plans „Eulenberg“ befinden sich keine Schutzzobjekte des Naturschutzes.
- Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm werden an der nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung eingehalten.
- Durch Nutzung von zugelassenen Maschinen und Geräten werden keine erhebliche Überschreitung von den Werten der TA-Luft erwartet.
- Das zu beurteilende Gebiet liegt im Kaltluftentstehungsgebiet und weist eine hohe Kaltluftlieferungsrate auf. Durch das Vorhaben der bauzeitlichen Grundwasserentnahme vor Ort ist weder eine negative Beeinflussung der Kaltluftentstehung sowie eine lufthygienische Belastung der Kaltluftleitbahn zu erwarten.
- Im Untersuchungsraum sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Magdeburg, 13. September 2024
im Auftrag
gez.
Schulz
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht:

Magdeburg, 23. September 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd / Herbstkrautung 2024
an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass sie voraussichtlich in der Zeit

vom 14.10.2024 bis zum 30.11.2024

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd / Herbstkrautung 2024) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörigen Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis:

Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 30.08.2024

gez. Wilke
Geschäftsführer

Magdeburg, den 18.09.2024
Im Auftrage

gez.
Schulz
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 19.09.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Wanzleben, 18.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren *Schackensleben-Olbe*

Verfahrensnummer: BK0015

Landkreis: Börde

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe gehörenden Grundstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch Auslegung bekanntgegeben.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets liegen

- die Niederschrift über Einleitung und Durchführung der Wertermittlung
- der **Wertermittlungsrahmen** sowie
- die **Wertermittlungskarten**

zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten in der Zeit vom

18. November 2024 bis 22. November 2024

**Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
sowie Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben, Raum 2.11 aus.

Zudem können der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten ab dem 18.11.2024 im Internet eingesehen werden unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0015>

Der Termin zur **Anhörung** der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Montag, den 25. November 2024 und Dienstag, den 26. November 2024
jeweils von 10:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr**

in der Gemeinde Hohe Börde – OT Schackensleben, im Versammlungsraum der Prokon-Halle, Eichenbarleber Straße 11, 39343 Hohe Börde.

Zu diesen Terminen werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde (ALFF Mitte) werden den Beteiligten im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht schriftlich mitgeteilt.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Bodenordnungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht zwingend erforderlich.

Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

gez.

Dirk Krause

(DS)

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.